



Flughafenweg 1  
53919 Weilerswist  
[www.ul-weilerswist.de](http://www.ul-weilerswist.de)  
[info@ul-weilerswist.de](mailto:info@ul-weilerswist.de)

UL-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V.

# Satzung

für die

Ultraleicht-Fluggruppe  
„Nordeifel“ e.V.

in der Fassung  
vom 12. Februar 2022



## **§ 1 Vereinszweck**

Der Verein Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. mit Sitz in Weilerswist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Förderung des Luftsports, die sportliche Jugendhilfe, die fliegerische Ausbildung und die aktive fliegerische Betätigung zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Luftsportanlagen, das Halten und Betreiben von Luftfahrtgeräten, die Förderung luft- sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich luftsportlicher Jugendpflege und experimenteller Versuche. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

## **§ 2 Titel**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Flugplatznutzung**

Mitglieder dürfen grundsätzlich das Fluggelände und die Einrichtungen zum satzungsgemäßen Zweck und entsprechend der Flugbetriebsordnung sowie der behördlichen Auflagen nutzen. Eine Nutzung für oder durch einen Gewerbebetrieb bedarf immer der vorherigen Genehmigung und vertraglichen Regelung des Vorstands.

## **§ 5 Ehrenamtspauschale**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 6 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 7 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Luftrettungsdienst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt für einen Nachfolgeverein (Rechtsnachfolger).

## **§ 8 Mitglieder**

Die Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern. Ein ordentliches Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht; Fördermitglieder haben ein passives Wahlrecht.

Juristische Personen können dem Verein ausschließlich als Förder- oder Ehrenmitglied angehören und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben grundsätzlich weder aktives noch passives Wahlrecht. Für Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung bereits ordentliches Mitglied oder Fördermitglied waren, bleibt das Wahlrecht entsprechend ihrem bisherigen Status unverändert.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe der Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. sind der Vorstand und die Hauptversammlung (HV).

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassenwart  
Schriftführer  
Technischem Obmann

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden sowie der Kassenwart zusammen mit einem der Vorsitzenden.



Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der HV auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend seiner Geschäftsordnung. Er ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Neuwahlen sind nur erforderlich, wenn eines der beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ausscheidet oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gegeben ist.

## **§ 12 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann beschließen, dass die HV ohne Anwesenheit einiger oder aller Teilnehmer am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet, die Bestimmungen der Satzung zur HV einschließlich der §§ 13 bis 15 gelten für diesen Fall entsprechend. Die HV ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die HV kann online oder in Präsenz stattfinden.

Die HV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung.

Die HV berät und beschließt über die Punkte der Tagesordnung, über eingebrachte Anträge, über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der HV schriftlich Anträge zur HV einreichen und die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der HV zugelassen werden durch Entscheidung der HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.



Die HV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die HV den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der HV das Hausrecht aus. Sofern in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der HV. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die HV aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Von allen HV fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm, einem Vorstandsmitglied und zwei Versammlungsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt werden muss.

Eine außerordentliche HV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind. Jedes Vorstandsmitglied und jedes ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand hat nach Ablauf der Probezeit in der HV eine Stimme.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Versammlungsleiter die HV sofort aufzuheben. Die Versammlung ist dann binnen einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 14 Mehrheiten**

Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die HV mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins die Dreiviertel-Mehrheit.

### **§ 15 Vertretung**

In der HV können sich ordentliche Mitglieder durch andere ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Sie müssen zu diesem Zweck eine schriftliche Vollmachtserklärung abgeben. Auf jedes ordentliche Mitglied dürfen jedoch nur drei Stimmen übertragen werden.

Die vertretenen, ordentlichen Mitglieder gelten bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei allen Abstimmungen als anwesend.



## **§ 16 Kommissionen / Ausschüsse**

Für bestimmte Aufgaben können auf Beschluss der HV Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden. Diese sind in ihrer Arbeit der HV und dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 17 Aufnahmeverfahren**

Aufnahmegesuche zur Vereinsmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, über den die HV endgültig entscheidet.

Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Beginn der Mitgliedschaft und einjährigen Probezeit.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstundenbeiträge und Gebühren teilzunehmen.

## **§ 18 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss des Mitgliedes
- bei Nichtübernahme nach Ablauf der einjährigen Probezeit

Der Austritt ist während der Probezeit jederzeit, nach der Probezeit nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied beantragt werden, wenn ein wiederholter schwerer Verstoß gegen die Anweisung des Flugleiters oder des Vorstandes, ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches, sonstiges grob vereinschädigendes Verhalten, nachhaltiges Stören des Vereinsfriedens vorliegt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit.



## **§ 19 Statuswechsel**

Ordentliche Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand den Status eines Fördermitglieds erhalten. Der Statuswechsel wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Fördermitglieder können die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entsprechend § 17) beantragen.

Fördermitglieder, die dem Verein vorher schon als ordentliche Mitglieder angehört haben, wechseln mit dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme ihrer fliegerischen Aktivitäten in den Status eines ordentlichen Mitglieds mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

## **§ 20 Beitrag und Gebühren**

Jedes ordentliche Mitglied muss eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags wird in der HV beschlossen.

## **§ 21 Datenschutzbestimmungen**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Euskirchen.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.